KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES
Abteilung Register und Personenstand

ORDENTLICHES EINBÜRGERUNGSVERFAHREN

Merkblatt

Dieses Merkblatt richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, welche sich in der Schweiz einbürgern lassen möchten und im Kanton Aargau wohnen. Es enthält die wichtigsten Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerung im Kanton Aargau, informiert über die ersten Schritte und ermöglicht eine Übersicht über das Einbürgerungsverfahren und die daraus entstehenden Kosten.

1. Voraussetzungen einer ordentlichen Einbürgerung

1.1 Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdauer

- Niederlassungsbewilligung C
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor Gesucheinreichung
  - Die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt, wobei der tatsächliche Aufenthalt mindestens sechs Jahre zu betragen hat.
  - Bei eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizerin/einem Schweizer genügt ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, falls die betroffene Person ein Jahr unmittelbar vor Gesucheinreichung in der Schweiz verbrachte und seit 3 Jahren in eingetragener Partnerschaft lebt.
  - An die Aufenthaltsdauer für die Einbürgerung werden folgende Aufenthaltstitel angerechnet:
    - Aufenthalte mit Aufenthaltsbewilligung (B- und C-Bewilligung);
    - Aufenthalte im Rahmen einer vorläufigen Aufnahme (F-Bewilligung), wobei die Aufenthaltsdauer zur Hälfte angerechnet wird; keine Anrechnung der Aufenthaltsdauer bei Aufenthalt mit L-Bewilligung oder N-Bewilligung;
    - Aufenthalte mit einer vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten ausgestellten Legitimationskarte oder einem vergleichbaren Aufenthaltstitel.
- 5 Jahre Aufenthalt im Kanton Aargau
- Mindestens 3-jähriger ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs

Als Wohnsitz gilt die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften. Der Wohnsitz gilt bei Ausreise ins Ausland als aufgegeben, wenn sich der Ausländer oder die Ausländerin bei der Einwohnerkontrolle abgemeldet hat oder während mehr als sechs Monaten in einem Jahr tatsächlich im Ausland war.

1.2 Erfolgreiche Integration

Eingebürgert werden kann nur, wer

- mit den Lebensverhältnissen in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde vertraut ist,
- über ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse verfügt,

- die Werte der Bundes- und Kantonsverfassung achtet,
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet und
- am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwerben will.

1.3 Ausreichende sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse im Speziellen

Die Bewerberin oder der Bewerber muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen [GER]) nachweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person Deutsch in Wort und Schrift beherrscht (Muttersprache), während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in Deutsch besucht hat oder eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in Deutsch abgeschlossen hat. Auch mit einem Sprachtest, welcher bei anerkannten Anbietenden in der Schweiz oder im Ausland absolviert werden kann, können die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Zur Bestätigung wird hierfür ein Zertifikat ausgestellt.

Die staatsbürgerlichen Kenntnisse sind ausreichend, wenn Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton und in der Gemeinde bestehen, die insbesondere zur Teilnahme am politischen Leben befähigen sowie die Ausübung der politischen Rechte ermöglichen. Die staatsbürgerlichen Kenntnisse werden mittels eines staatsbürgerlichen Tests erhoben. Der Test wird von den Gemeinden durchgeführt. Eine Teilnahme kostet Fr. 50.-. Der Test ist vor der Gesucheinreichung zu absolvieren. Ohne bestandenen Test kann das Einbürgerungsgesuch nicht eingereicht werden. Die einbürgerungswillige Person muss den Test ab dem vollendeten 16. Lebensjahr absolvieren. Massgebender Zeitpunkt für die Frage, ob der Test gemacht werden muss, ist die Gesucheinreichung. Der Test kann beliebig oft wiederholt werden. Es besteht eine Wartefrist von 2 Monaten zwischen den einzelnen Teilnahmen. Der Test kann unter: http://www.einbuergerungstest-aargau.ch/ eingesehen und geübt werden.

2. Die ersten Schritte auf dem Weg zur ordentlichen Einbürgerung

1. Ausländerinnen und Ausländer, die sich einbürgern lassen wollen, nehmen zuerst Kontakt mit ihrer Wohngemeinde auf. Sie erhalten dort eine Erstberatung und es wird ihnen das Gesuchformular (inklusiver allfälliger Beilagen) abgegeben. Daraus ist ersichtlich, welche Dokumente sie einreichen müssen. Ferner sollten sie sich bei der Gemeinde erkundigen, wann der staatsbürgerliche Test durchgeführt wird.
2. Es wird empfohlen, anschliessend das Zivilstandsdokument aus dem Schweizerischen Personenstandsregister beim Zivilstandsamt zu beschaffen. Dies beansprucht unter Umständen viel Zeit. Die Gesuchbeilagen dürfen bei Gesucheinreichung nicht älter als 3 Monate sein.
3. Nach Erhalt des Zivilstandsdokuments und Absolvierung des staatsbürgerlichen Tests sollten die restlichen Gesuchbeilagen zusammengestellt werden.
4. Das vollständig ausgefüllte Gesuch wird von sämtlichen gesuchstellenden Personen sowie den einbezogenen Kindern unterzeichnet und zusammen mit allen Gesuchbeilagen (für alle im Gesuch genannten Personen im Original und nicht älter als drei Monate) bei der Gemeinde eingereicht. Die Gemeinde informiert die gesuchstellenden Personen über das weitere Vorgehen.

Gesuchstellende Personen sind verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen einzureichen, wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und alle die Einbürgerungsvoraussetzungen betreffenden Änderungen (wie zum Beispiel Strafverfahren, Sozialhilfebezug, Heirat, Scheidung, Geburten etc.) unverzüglich zu melden (vgl. Mitwirkungspflicht nach § 16 KBüG). Sollte die Einbürgerung aufgrund falscher Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden sein, kann sie für nichtig erklärt werden (vgl. Art. 36 BüG).

3. Verfahrensübersicht

Einbürgerungsgesuche werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Der Gemeinderat klärt die Einbürgerungsvoraussetzungen ab und führt mit den gesuchstellenden Personen ein Einbürgerungsgespräch. Er legt das Gesuch der für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts zuständigen Behörde vor. Dies ist je nach Gemeinde die Gemeindeversammlung, der Einwohnerrat oder der Gemeinderat selbst. Danach übermittelt der Gemeinderat die Akten dem Kanton. Über die Bearbeitungsdauer auf Gemeindeebene gibt Ihnen Ihre Wohngemeinde Auskunft.

Der Kanton holt nach Prüfung des Gesuchs die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein und leitet die Akten an die Einbürgerungskommission des Grossen Rats weiter. Die Kommission entscheidet über die Einbürgerung abschliessend, sofern der Grosse Rat nicht selbst entscheidet. Das Verfahren auf Kantonsebene dauert im Normalfall ca. 12 Monate.

4. Kosten

Die Kosten der ordentlichen Einbürgerung hängen von der Anzahl der gesuchstellenden Personen und deren Alter ab.

Bei der Gemeinde:	Fr. 1'500.--	für eine Einzelperson
	Fr. 750.--	für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Kanton:	Fr. 750.--	für eine Einzelperson
	Fr. 375.--	für ein einbezogenes Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr
Beim Bund:	Fr. 150.--	für ein Ehepaar mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 100.--	für eine Einzelperson mit oder ohne minderjährige Kinder
	Fr. 50.--	pro minderjährige Einzelperson

Bei der Gemeinde und beim Kanton werden für ein einbezogenes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben. Massgebend ist der Zeitpunkt der Gesucheinreichung.

Bei ausserordentlichem Aufwand können die Gebühren verdoppelt werden. Auslagen für ausserordentliche Kosten werden separat erhoben. Es steht den Gemeinden und dem Kanton frei, Kostenvorschüsse zu verlangen. Für das Einholen des Zivilstandsdokuments, von Betreibungsregisterauszügen, Strafregisterauszügen für Privatpersonen, die Passbestellung und Absolvierung des staatsbürgerlichen Tests etc. entstehen zusätzliche Kosten.

5. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des schweizerischen Bürgerrechts (BüG) vom 20. Juni 2014
- Bundesverordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) vom 17. Juni 2016
- Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerecht (KBüG) vom 12. März 2013
- Verordnung über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 16. Dezember 2015